



PostCom-Newsletter

Ausgabe 1 – Oktober 2021

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Wandel des Postmarkts schreitet rasant voran. Wie soll die Grundversorgung zukünftig aussehen? Wo sind die Grenzen zwischen den einzelnen Leistungsangeboten zu ziehen? Wer bietet welche postalischen Dienstleistungen an? Diese und zahlreiche andere Fragen gilt es in den kommenden Jahren zu prüfen, denn sie bringen aufsichtsrechtliche Überlegungen mit sich, die für den gesamten Postsektor von Belang sind.

Mit dem neuen Newsletter wird unsere Behörde - ergänzend zu den Jahresberichten und Medienmitteilungen - über ihre Aufsichtstätigkeit in den Bereichen postalische Grundversorgung, Meldepflicht und Wettbewerb sowie über ihre Entscheidungspraxis und weitere sachdienliche Themen informieren.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und nehmen Ihre Rückmeldungen gerne entgegen.

Fachsekretariat PostCom

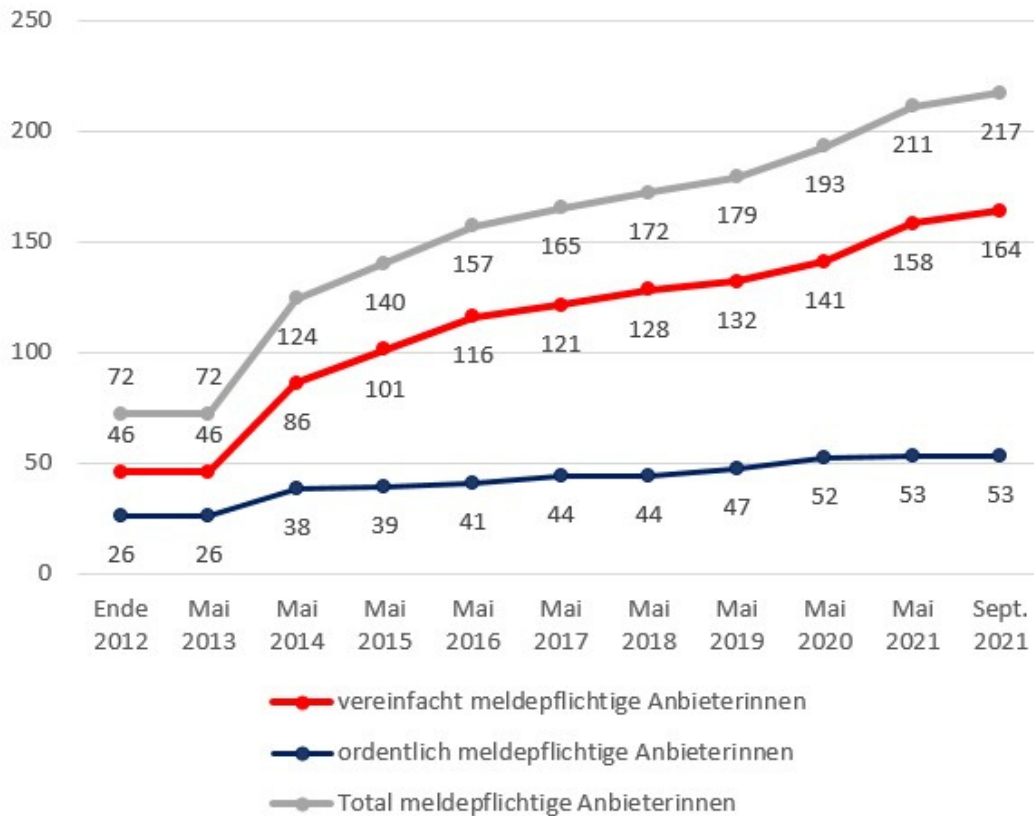
Wettbewerb und Märkte: 217 Postdiensteanbieterinnen registriert

Mit dem Inkrafttreten der neuen Postgesetzgebung am 1. Oktober 2012 wurde das frühere Konzessionssystem durch die Meldepflicht für alle Anbieterinnen von Postdiensten, einschliesslich der Schweizerischen Post, ersetzt.

Seit diesem Zeitpunkt muss jedes Unternehmen, das Kundinnen und Kunden im eigenem Namen gewerbsmässig Postdienste anbietet, dies der PostCom melden. Ende 2012 waren 72 Anbieterinnen registriert (26 ordentlich meldepflichtige und 46 vereinfacht meldepflichtige). Diese Zahl stieg stetig an, und Anfang 2021 wurde die «Schallgrenze von 200 Anbieterinnen durchbrochen. Per Ende September 2021 waren dreimal so viele Firmen verzeichnet, nämlich 217, wovon 53 ordentlich und 164 vereinfacht meldepflichtig sind.



Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Anbieterinnen



Quelle: PostCom

Die Listen der Firmen sind auf der Webseite der PostCom abrufbar (<https://www.post-com.admin.ch/de/postmaerkte/meldepflicht/gemeldete-unternehmen>) und werden fortlaufend aktualisiert.

Entscheidpraxis

Neue Verfügungen und Empfehlungen

Die PostCom hat am 19. Oktober 2021 die Verfügung Nr. 12/2021 vom 27. August 2021 gegen die Post CH AG betreffend Verletzung der Auskunftspflichten aufgeschaltet. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Die PostCom hat die Nachzahlung der geschuldeten Aufsichtsabgaben verfügt. Beim Betrag handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis. Die Publikation der Verfügung ist

eine Aufsichtsmaßnahme der PostCom und hat zum Zweck, die Verletzung der Auskunftspflicht in geeigneter Form zu publizieren.

In ihrer Feststellungsverfügung vom 7. Oktober 2021 beurteilte die PostCom die Aktivitäten der Essenslieferantin eat.ch GmbH mit Sitz in Zürich als postalische Tätigkeit und damit als meldepflichtig im Sinne des Postgesetzes. Sie verfügte weiter, dass eat.ch sich bis am 1. November 2021 bei ihr registrieren muss (Verfügung noch nicht rechtskräftig).

Link zu diesen und weiteren Verfügungen: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen>

Die PostCom hat an ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2021 Empfehlungen zur Umwandlung der Poststellen von Chêne-Bougeries (GE) und Bubikon (ZH) abgegeben.

Die PostCom hat an ihrer Sitzung vom 27. August 2021 (vgl. dazu auch die Medienmitteilung vom 1. September) vier Empfehlungen zur Umwandlung von Poststellen abgegeben. Bei den betroffenen Poststellen handelt es sich um Coldrerio (TI), Savosa (TI), Schattdorf (UR) und Saint-Sulpice (VD).

Die Empfehlungen können auf <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen> abgerufen werden.